

7. Anhörung vor Gericht

Auch wenn sie keinen anwaltlichen Beistand haben, werden Kinder im Gerichtsverfahren besonders geschützt: Wenn eine gerichtliche Anhörung erforderlich sein sollte, dürfen Kinder und Jugendliche ausschließlich von Richtern befragt werden. Zum Verhandlungstermin können sie im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung eine Vertrauensperson mitnehmen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Polizei oder im Internet unter www.polizei-beratung.de/opferinformationen

8. Gerichtliche Schutzmaßnahmen für das Opfer

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern die Gefahr nicht abwenden können oder wollen, greift das Familiengericht ein. Zum Schutz eines Kindes wird das Familiengericht grundsätzlich „von Amts wegen“ tätig, sobald es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Dies ist besonders wichtig, wenn ein Elternteil für den Missbrauch verantwortlich gemacht wird. Ein familiengerichtliches Verfahren können auch der unbeteiligte Elternteil, das Jugendamt oder dritte Personen in Gang setzen.

Das betroffene Kind kann auch das Jugendamt um Inobhutnahme bitten. Wenn erforderlich wird das Familiengericht das **Umgangsrecht des Täters** mit dem betroffenen Mädchen oder Jungen **beschränken** oder ausschließen. Da diese Schutzmaßnahmen in das Elternrecht eingreifen, muss das Gericht im Einzelfall prüfen und begründen, wie weiterer Missbrauch verhindert werden kann. Es kann auch folgende Schutzanordnungen durchsetzen:

- » dem Täter verbieten, die Familienwohnung zu nutzen und sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- » dem Täter verbieten, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (z. B. Kindertagesstätte, Schule),
- » dem Täter verbieten, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder mit dem Kind zusammenzutreffen,
- » dem Täter das Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind entziehen,
- » dem Täter die elterliche Sorge für das Kind entziehen.